

gen traf, mit denen er dann über den Marx-Engels-Platz in die Leipziger Straße zum Haus der Ministerien ging. Nachdem er sich vor dem „Haus der Ministerien“ eine zeitlang aufgehalten hatte und dort in Diskussionen die Meinung vertreten hat, daß an den Provokationen nur der FDGB und die einzelnen Betriebsleitungen schuld waren, begab er sich wieder in seine Wohnung. Bei der Wohnungsdurchsuchung wurden drei von einer amerikanischen Dienststelle herausgegebenen Hetzschriften mit dem Titel „Ostprobleme“ gefunden.

Der Angeklagte Stanicke begab sich am Morgen des 17. Juni 1953 ebenfalls zu seiner Baustelle und anschließend zum Strausberger Platz. Von dort aus begab er sich mit seinem Brigadier und einem anderen zum Alexanderplatz, zur Leipziger Straße. Nachdem er sich dort eine zeitlang aufgehalten hatte, begab er sich wieder zu seiner Baustelle und gegen 12.00 Uhr in seine Wohnung. Am 17. Juni 1953 war er ebenfalls auf seiner Baustelle erschienen, ohne jedoch die Arbeit wiederaufzunehmen. Um 15.00 Uhr verließ er die Baustelle und hielt sich in einer Gaststätte auf. Die Arbeit nahm der Angeklagte erst am 20. Juni 1953 wieder voll auf. Der Angeklagte steht seit 1947 mit dem in Westberlin befindlichen sogenannten Bund der Heimatvertriebenen in Verbindung und hat bis 1953 regelmäßig vierteljährlich die in Westberlin abgehaltenen Versammlungen besucht. In diesen Versammlungen wurde vornehmlich gegen die Oder-Neiße-Friedensgrenze und gegen die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und gegen Volkspolen gehetzt. In der genannten Zeit kaufte er etwa fünf bis acht Zeitschriften dieser Organisation auf und übergab sie, nachdem er sie selbst gelesen hatte, seiner Mutter. Die Zeitschriften beinhalteten vornehmlich Hetzartikel gegen die Volksdemokratie Polen.

Die von dem Angeklagten Fettling abgeänderte Resolution, in der ultimative Forderungen an den Ministerpräsidenten gestellt waren, wurde von einer Bauarbeiterdelegation, unter der sich auch der Angeklagte Fettling befand, am 15. Juni 1953 zum Sekretariat des Ministerpräsidenten gebracht. Die Angeklagten Fettling und Foth verblieben am 16. und 17. Juni 1953 auf ihrer Baustelle, ohne jedoch die Arbeit aufzunehmen.

Dieser Sachverhalt steht auf Grund der Einlassungen der Angeklagten, der glaubhaften Zeugenaussagen und der zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Vernehmungsprotokolle und des Beweismaterials fest.

Die Einlassungen der Angeklagten, daß sie mit der Organisierung der Arbeitsniederlegung auf den Baustellen nichts zu tun haben, und die dementsprechenden Ausführungen der Verteidigung, sind schon durch den eindeutig festgestellten Sachverhalt widerlegt. Es steht fest,